

## Amtsrichterverband NRW

### **Was halten Sie von der geplanten Änderung des § 14 LRiStaG und deren Folgen für die Mitbestimmung? Befürworten Sie für amtsgerichtliche Beförderungsstellen eine Ausnahme vom Erprobungszwang? Wie stehen Sie zu der Idee, Beförderungsstellen an den Amtsgerichten Amtsrichtern vorzubehalten?**

Mit der unlängst beschlossenen Gesetzesänderung wird die - vom Bundesverwaltungsgericht geforderte – rechtssichere Grundlage für das Beurteilungssystem der Richter und Staatsanwälte geschaffen. In § 14 Absatz 5 LRiStaG ist deshalb die bisherige Ermächtigung, die bislang ausschließlich den Erlass von Verwaltungsvorschriften zulässt, entsprechend durch eine Verordnungsermächtigung abgelöst worden. Deutlich klarzustellen ist, dass bei der Ausarbeitung der Rechtsverordnungen nach § 14 Absatz 5 LRiStaG selbstverständlich auch die Berufsverbände im Rechtssetzungsprozess frühzeitig eingebunden werden und die Einbindung der Beamten- und Richterschaft beim Erlass von Rechtsverordnungen – systembedingt – durch Verbändeanhörung erfolgt. Für die amtsgerichtlichen Beförderungsstellen befürworten wir - wie bisher - Ausnahmen vom Erprobungszwang. Wir streben keine Änderungen an. Das Vorbehalten von Beförderungsstellen an den Amtsgerichten alleine für Richter am Amtsgericht würde dem Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG widersprechen. Wir sprechen uns für eine größtmögliche Durchlässigkeit und Flexibilität zwischen den Richterstellen an Amts- und Landgerichten aus, auch um die berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

### **Wie stehen Sie zum Krisenmanagement des Landes in der Pandemie? Halten Sie es für richtig, dass den Gerichten Schutzmaßnahmen wie die Anordnung von Maskenpflicht und „3G“ verboten worden sind?**

In unserer Regierungsverantwortung haben wir die Verhältnismäßigkeit der Mittel bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie stets im Blick gehalten. Einschränkungen waren so lange nötig und gerechtfertigt, wie eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht ausgeschlossen werden konnte. Im dritten Pandemie-Jahr, in dem der Großteil der Bürgerinnen und Bürger geimpft wurde, oder eine Impfangebot erhalten hat und zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht gegeben ist, darf es keine Bürgerrechtsbeschränkungen auf Vorrat geben. Die Empfehlungen und Anordnungen zu Schutzmaßnahmen wurden entsprechend der aktuellen Coronaschutzverordnung und der Arbeitsschutzverordnung erteilt. Die Erlasslage wurde zum Schutz der Bediensteten und Besucher laufend an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst, auch bezüglich der Empfehlungen und Anordnungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die fehlende Einführung eines verpflichtenden 3G-Nachweises für den Zugang von externen Personen zu Gerichtsgebäuden basierte wesentlich auf der Einschätzung der Obergerichte, die ein Meinungsbild in ihren Bezirken eingeholt haben. Maßgeblich waren hier insbesondere die in der ordentlichen Justiz zu erwartenden Probleme in Strafverhandlungen und in Familiensachen, aber auch generell z. B. in Rechtsantragstellen. Für die Mitarbeiter galt ab dem 24.11.2021 bis einschließlich 19.03.2022 die sog. 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Wir halten es angesichts des inzwischen rückläufigen Infektionsgeschehens für richtig, jetzt vorrangig auf das eigenverantwortliche Handeln der Bürgerinnen und Bürger beim Schutz vor Infektionen zu setzen.

### **Was halten Sie von der Idee, im Interesse des Infektionsschutzes Anhörungen in Betreuungssachen im Wege der Video- oder Audiokonferenz zu ermöglichen?**

Einen vollständigen Verzicht auf die im § 278 Absatz 1 FamFG geregelte persönliche Anhörung lehnen wir im Hinblick auf die tiefen Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen in einem Betreuungsverfahren ab. Eine Ausnahme von der persönlichen Anhörung im Betreuungsverfahren ist jedoch zum Schutz besonders vulnerabler Personen vor schwersten Gesundheitsgefahren oder gar dem Tod zu befürworten, wenn der Ansteckungsgefahr im Einzelfall nicht durch anderweitige Maßnahmen zeitnah begegnet werden kann. Dabei darf – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – auf eine Anhörung keinesfalls vollständig verzichtet werden; vielmehr muss diese nachgeholt werden, sobald die Umstände dies wieder zulassen. Die Bundesratsinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen vom 6. Mai 2020 - Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anordnungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, BR-Drs. 211/20 - haben wir deshalb in unserer Regierungsverantwortung unterstützt.

**Wie beurteilen Sie die Zukunft der kleinen Amtsgerichte? Halten Sie die Besoldung der dortigen Direktoren (R1 mit Zulage) für ausreichend?**

Die Zukunft der kleinen Amtsgerichte in der Fläche muss gesichert werden. Das ist für uns ein wichtiges Anliegen. Die Justiz muss für die Bürgerinnen und Bürger ortsnah verfügbar sein. Sicherlich muss die Besoldung der Direktoren der kleinen Amtsgerichte auch der Bedeutung des Gerichts folgen. Bei sehr kleinen Gerichten mit einem kleinen Personalkörper ist die Besoldung über eine Zulage zu R1 sachgerecht. Bei größeren Gerichten – derzeit mit mehr als 8 Planrichterstellen – erfolgt die Besoldung bereits jetzt mit R2. Perspektivisch stellen wir uns der Diskussion, ob größere Amtsgerichte, die noch keine Präsidialgerichte sind, im Rahmen des bereits heute diskutierten Stellenhebungskonzeptes auf R3 angehoben werden können.

**Die Besoldung der Richter ist inzwischen Ländersache. Das Richtergehalt in Deutschland ist deutlich niedriger als in den meisten anderen europäischen Staaten und in Nordrhein-Westfalen niedriger als beispielsweise in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg. Beabsichtigen Sie, das zu ändern?**

Nicht zuletzt zur Steigerung der Attraktivität der Justizberufe und zur kontinuierlichen Gewinnung von Nachwuchskräften muss die Besoldung marktgerecht und attraktiv ausgestaltet sein. In ersten Schritten konnten wir in unserer Regierungsverantwortung erreichen, dass der Abschluss für die Tarifbeschäftigten jedenfalls zeit- und wirkungsgleich in die R-Besoldung übernommen wurde. Die Diskussion um den viel zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung (2 BvL 4/18) ist sicher noch nicht abgeschlossen. Die nunmehr beschlossenen Änderungen, die vor allem Richterinnen und Richtern mit Kindern zugutekommen, stellen einen weiteren Schritt zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der Justiz am Bewerbermarkt dar. Klar ist, dass die Rechtsprechung nur eine Untergrenze definiert, die nicht als Maßstab der Amtsangemessenheit dienen darf.

**An den Amtsgerichten gibt es deutlich weniger richterliche Beförderungstellen als an den Land- und Oberlandesgerichten. Wollen Sie daran etwas ändern?**

Der Einrichtung weiterer Beförderungstellen an den Amtsgerichten befürworten wir. Dies muss Bestandteil eines breit angelegten Stellenhebungskonzeptes sein, mit dem beispielsweise auch Einrichtung eines Beförderungsamtes A8 für die Leiter großer Justizwachmeistereien sowie eines Beförderungsamtes A14 für Erste Oberamtsanwälte und die Verbesserung der Stellenobergrenzenregelungen für Rechtspfleger gefordert werden muss.

**Was halten Sie von der Idee, alle Richter unabhängig von ihrer Funktion gleich zu bezahlen?**

Diese Idee ist nicht überzeugend. Sie würde letztlich die Abschaffung der Beförderungsämtler und der Gerichtsorganisation bedeuten. Die in den gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen vorgesehene und im Grundgesetz angelegte Gerichtsorganisation mit mehreren gerichtlichen Instanzen, mit kollegialen Spruchkörpern, in denen der Vorsitzende eine herausgehobene Stellung gegenüber den beisitzenden Richtern hat, sowie mit Richtern, denen im Rahmen der Selbstverwaltung der Gerichte außer den eigentlich richterlichen Funktionen Aufgaben der Gerichtsverwaltung obliegen, setzen herausgehobene Richterämter voraus. Sie erfordern in der Regel mehr Erfahrung und sind zum Teil auch mit zusätzlichen fachlichen Anforderungen verbunden. Sie müssen daher auch von der Besoldungshöhe attraktiv sein. Zudem sind diese herausgehobenen Funktionen amtsangemessen zu besolden. Eine einheitliche Besoldung schließt dies aus.

**Was halten Sie von einer Selbstverwaltung der Justiz? Wie sieht ggf. Ihr Modell für eine Selbstverwaltung aus?**

Eine echte Selbstverwaltung der Justiz – gemeint sind damit wohl vor allem die Gerichtsbarkeiten – halten wir nicht für zielführend. Richter und Rechtspfleger sind heute in den Verwaltungen der Gerichte und auch im Ministerium der Justiz tätig und bringen damit die Interessen der Richterschaft und ihre Erfahrungen in die Entscheidungsprozesse ein. Die Durchlässigkeit der Tätigkeiten eröffnet einen größeren Gewinn für die Justiz. Zudem würden viele Fragestellungen z.B. im Bereich des Beurteilungs- und Beförderungswesen, unverändert bestehen bleiben. Denn auch eine Selbstverwaltung müsste Verwaltungsstrukturen schaffen und die für die Gerichtsorganisation bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben beachten.